

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 24. Februar 2021
- 10 AZR 237/19 -
ECLI:DE:BAG:2021:240221.U.10AZR237.19.0

I. Arbeitsgericht Duisburg

Urteil vom 22. August 2018
- 4 Ca 978/18 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 6. März 2019
- 7 Sa 1002/18 -

Entscheidungsstichwort:

Feiertagszuschläge für Ostersonntag und Pfingstsonntag

Hinweise des Senats:

Teilweise Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 130/19 -;
ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 237/19

7 Sa 1002/18

Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

24. Februar 2021

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 2021 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gallner, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Pulz und Pessinger sowie die ehrenamtlichen Richter Petri und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. März 2019

- 7 Sa 1002/18 - wird mit nachstehender Maßgabe zurückgewiesen.

2. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. März 2019 - 7 Sa 1002/18 - wird teilweise neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für den 4. Juni 2017 119,77 Euro sowie weitere 119,77 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. Juli 2017 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 10 AZR 236/19 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Gallner

Pessinger

Pulz

Petri

Meyer